

ÄUßERUNG DES AUFSICHTSRATES

der

Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft

zum öffentlichen Pflichtangebot der

SuP Beteiligungs GmbH

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

Die SuP Beteiligungs GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 358915 t (die "**Bieterin**"). Am 16. Juli 2012 hat die Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft (die "**Zielgesellschaft**") mittels *ad hoc* Mitteilung bekanntgegeben, dass die im Einflussbereich des Vorstandsvorsitzenden Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA stehende Bieterin sämtliche Aktien und Kapitalanteilscheine der B&C-Gruppe und der UniCredit Bank Austria AG an der Zielgesellschaft erworben hat. Vorbehaltlich der Durchführung dieser Transaktion, hat sich die IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung ("**IGO**"), ein Unternehmen, das der Ortner-Gruppe zuzurechnen ist, verpflichtet, von der Bieterin ein Aktienpaket zu erwerben. Die Wirksamkeit der Gesamttransaktion stand jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtanordnung eines öffentlichen Pflichtangebots gemäß §§ 22ff Übernahmegesetz durch die Übernahmekommission.

Mit Stellungnahme vom 14. September 2012 hat die Übernahmekommission jedoch mitgeteilt, dass die geplante Gesamttransaktion bei Durchführung ein Pflichtangebot auslöse. Daraufhin hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 die Bieterin auf die aufschiebende Bedingung der Nichtanordnung eines Pflichtangebots verzichtet. Die Bieterin ist daher mit Durchführung der Gesamttransaktion zur Legung eines öffentlichen Pflichtangebots gemäß § 22ff ÜbG (das "**Pflichtangebot**") verpflichtet.

Das Pflichtangebot wurde am 21. November 2012 veröffentlicht. Gemäß § 14 Abs 1 und Abs 3 ÜbG ist der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsetagen nach, spätestens aber fünf Börsetage vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Pflichtangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat sich nach eingehender interner Diskussion entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und wird daher keine abschließende Empfehlung an die Aktionäre abgeben; dies insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Nahebeziehung einzelner Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates mit der Bieterin bzw mit gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern, auf die in Punkt 3.3.2 näher eingegangen wird.

Soweit sich dies auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft im Fall des Erfolgs des Pflichtangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass er die Angaben der Bieterin im Pflichtangebot, die sich nicht auf die Zielgesellschaft selbst beziehen, nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu dem Pflichtangebot wie folgt:

1. Ausgangslage und Aktienkaufvertrag

1.1 Ausgangslage

Laut Pflichtangebot gehört die Bieterin zur Unternehmensgruppe der PROSPERO Privatstiftung. Alleingeschafterin der Bieterin ist die PROSPERO Holding GmbH, deren Alleingeschafterin wiederum die PROSPERO Privatstiftung ist. Die PROSPERO Privatstiftung ist

übernahmerechtlich einem ihrer Stifter, Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss, der auch Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft ist, zuzurechnen.

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftanschrift Absberggasse 47, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 34853 f. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 19.533.927,31 und ist in 2.687.927 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist. Davon sind 2.045.927 Stammaktien, die insgesamt 2.045.927 Stimmen gewähren, sowie auch 642.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Darüber hinaus sind 49.800 Kapitalanteilsscheine ausgegeben, wobei der Gesamtbetrag des auf die Kapitalanteilsscheine entfallenden Kapitals EUR 361.910,71 beträgt.

Die Stammaktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT0000609607, die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT0000609631 und die Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft unter der ISIN AT0000609664.

Das Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG wird von der Bieterin, SuP Beteiligungs GmbH, gelegt.

1.2 Aktienkaufverträge der Bieterin mit UniCredit/DV

Gemäß Aktienkaufvertrag vom 16. Juli 2012 erwarb die Bieterin von der zur B&C-Gruppe gehörigen DV Beteiligungsverwaltungs GmbH ("DV") 758.817 Stammaktien und 163.265 stimmrechtslose Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Darüber hinaus erwarb am selben Tag die Bieterin von der UniCredit Bank Austria AG ("UniCredit") 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilsscheine der Zielgesellschaft. Der in beiden Verträgen vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31,-- je Vorzugsaktie und EUR 36,-- je Kapitalanteilsschein. Der Gesamtkaufpreis für das Aktienpaket der DV und UniCredit beträgt somit rund EUR 55 Mio.

Sämtliche aufschiebenden Bedingungen der beiden Anteilskaufverträge sind eingetreten bzw. wurde von den jeweiligen Parteien rechtswirksam auf deren Eintritt verzichtet. Am 25. Oktober 2012 fand der Vollzug der beiden Anteilskaufverträge statt; an diesem Tag hat die Bieterin sachenrechtliches Eigentum an den im vorherigen Absatz genannten Beteiligungspapieren und somit eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 ÜbG erworben, woraus sich die Verpflichtung zur Legung eines Pflichtangebotes ergibt.

1.3 Beteiligung des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Per 19. November 2012 verfügen die Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger¹ nachfolgende Beteiligung an der Zielgesellschaft:

Aktionär	Stammaktien	Stimmrechte⁽¹⁾
SuP als Bieterin	861.897	42,48 %
AIM Industrieholding und Unternehmensbeteiligungen GmbH ("AIM")	37.037	1,83 %
Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH ("Ortner")	589.466	29,05 %
Summe	1.488.400	73,36 %

(1) Bei der Berechnung der Stimmrechte wurden 17.044 Stück Stammaktien der Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H. nicht berücksichtigt

Zudem verfügt die Bieterin am 19. November 2012 über 511.312 Vorzugsaktien und über insgesamt 14.826 Kapitalanteilscheine (rund 29,77 % des auf sämtliche Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals).

Alleingesellschafterin der AIM ist die PROSPERO Holding GmbH. AIM ist daher aus übernahmerechtlicher Sicht Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss zuzurechnen und daher eine mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin.

¹ Ausgenommen die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., bei der als Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft gemäß § 1 Z 6 letzter Satz 1. Fall ÜbG vermutet wird, dass sie mit der Bieterin gemeinsam vorgeht.

1.4 Aktienkaufvertrag der Bieterin mit IGO

Gemäß Aktienkaufvertrag vom 17. Oktober 2012 beabsichtigt die IGO 471.613 Stammaktien, 310.768 Vorzugsaktien sowie 9.012 Kapitalanteilsscheine von der Bieterin zu erwerben. Der Kaufpreis für diese von IGO zu erwerbenden Beteiligungspapiere liegt nicht über dem Kaufpreis gemäß den zwischen der Bieterin und UniCredit bzw. DV abgeschlossenen Aktienkaufverträgen (siehe Punkt 1.2, oben)

Der Vollzug dieses Aktienkaufvertrages zwischen der Bieterin als Verkäuferin und der IGO als Käuferin, erfolgt in zwei Teilschritten (Tranchen); da die zweite Tranche wegen des Erreichens der 50%-igen Beteiligungsschwelle der zusammenschlussrechtlichen Genehmigung/Nichtuntersagung bedarf, wird die zweite Tranche erst nach Vorliegen der Genehmigung/Nichtuntersagung umgesetzt werden.

Von den im Rahmen des Pflichtangebots von der Bieterin erworbenen Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft werden daher letztlich in etwa 1/3 von der Bieterin selbst erworben und in etwa 2/3 an IGO weiterveräußert, wobei der Erwerb durch IGO abhängig von der Höhe der im Rahmen dieses Angebots eingelieferten Beteiligungspapiere teilweise aufschiebend bedingt mit Erlangung der erforderlichen zusammenschlussrechtlichen Genehmigungen erfolgt und diese Beteiligungspapiere zwischenzeitlich durch die Bieterin gehalten werden.

Zwischen der Bieterin und Unternehmen der PROSPERO-Gruppe einerseits und IGO und der Ortner-Gruppe andererseits besteht ein Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft, der – neben Vorkaufs- und Aufgriffsrechten – insbesondere eine koordinierte Stimmrechtsausübung (Einstimmigkeitsyndikat) zwischen PROSPERO-Gruppe einerseits und Ortner-Gruppe andererseits hinsichtlich der Stimmrechte der Zielgesellschaft vorsieht. Nach Mitteilung durch die Bieterin, wurde der Syndikatsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Nach Wirksamwerden der Kündigung des Syndikatsvertrags oder bei dessen sonstiger wirksamer Beendigung besteht

die Möglichkeit, dass einer der Syndikatspartner, alleinige Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt.

Aufgrund dieser Transaktionen und des Einstimmigkeitssyndikats zwischen der PROSPERO-Gruppe und der Ortner-Gruppe gelten sämtliche Gesellschaften, die Ortner zuzurechnen sind, insbesondere daher IGO und die Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH, als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch die Koordination der Stimmrechte. Das Pflichtangebot enthält in Anlage 1 eine genaue Auflistung der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die der PROSPERO-Gruppe und der Ortner-Gruppe zuzurechnen sind.

1.5 Zielgesellschaft

Aufgrund der bereits vorliegenden kontrollierenden Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft (§ 22 Abs 2 ÜbG) wird gemäß § 1 Z 6 zweiter Satz 1. Fall ÜbG vermutet, dass auch die Zielgesellschaft und sämtliche von dieser kontrollierten Rechtsträger mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind.

1.6 Mögliche Aktienkaufverträge mit Mitgliedern des Vorstandes

Nach Angaben der Bieterin besteht die Absicht, nach Ende der Annahmefrist insgesamt 90.000 Stück Beteiligungspapiere (53.634 Stammaktien, 35.342 Vorzugsaktien und 1.024 Kapitalanteilscheinen) an zwei Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft, nämlich Herrn MMag. Christian Maier und Herrn DI J. Johannes Wenkenbach, zu verkaufen. Die in Aussicht genommenen Kaufpreise sollen nicht über dem Angebotspreis für die jeweiligen Beteiligungspapiere liegen. Diesbezüglich bestehen allerdings noch keine

verbindlichen Vereinbarungen bzw Zusagen der Bieterin gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

2. Beurteilung des Pflichtangebots

2.1 Kaufgegenstand

Das Pflichtangebot ist (i) auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment *Standard Market Auction* zugelassenen Stamm- (ISIN AT0000609607) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000609631) der Zielgesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von rund EUR 7,27 und (ii) auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Dritten Markt im Marktsegment *other securities.at* zugelassenen Kapitalanteilscheinen (ISIN AT0000609664) der Zielgesellschaft gerichtet, die sich jeweils nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden.

Weiters liegen der Bieterin verbindliche Einlieferungsverzichte von den Aktionären Amber Privatstiftung, Bocca Privatstiftung, Renaissance Construction AG, Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group und Wiener Stadtwerke Holding AG vor. Aufgrund der vorliegenden Einlieferungsverzichte und dem Wertpapierbestand der Bieterin einschließlich der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bezieht sich das Kaufangebot auf effektiv 32.487 Stammaktien, 114.348 Vorzugsaktien (gemeinsam 5,68 % vom Grundkapital) und 13.450 Kapitalanteilscheine (gemeinsam die "**kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere**").

Die Zielgesellschaft selbst hält derzeit keine eigenen Aktien. Eine Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft, die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft mbH hält jedoch 17.044 Stammaktien, 16.340 Vorzugsaktien und 21.524 Kapitalanteilsscheine; hinsichtlich dieser Beteiligungspapiere wurde ein Einlieferungsverzicht abgegeben.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere an, die jeweiligen kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere zu einem Preis von

- (i) EUR 52,-- je Stammaktie cum Dividende 2012,
- (ii) EUR 32,-- je Vorzugsaktie cum Dividende 2012 (inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche in Höhe der Rückstände von für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlten Vorzugsdividenden), und
- (iii) EUR 37,-- je Kapitalanteilschein cum Gewinnanteil 2012 (inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche in Höhe der Rückstände von für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlte Gewinnanteile) zu erwerben.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (9. Oktober 2012), das ist der Zeitraum von 9. April 2012 bis inklusive 8. Oktober 2012, beträgt EUR 89,92 je Stammaktie, EUR 31,64 je Vorzugsaktie und EUR 36,18 je Kapitalanteilschein.

Die Übernahmekommission hat mit Stellungnahme vom 6. November 2012, GZ 2012/1/4-24,² festgehalten, dass für das Pflichtangebot die zweite Preisuntergrenze des § 26 Abs. 1 ÜbG (nämlich der durchschnittliche 6-Monats-Börsenkurs) keine Anwendung findet. Vielmehr ist als Preisuntergrenze ausschließlich der höchste von der Bieterin und von mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Übernahmegebots vereinbarte oder gewährte Kaufpreis maßgeblich. Der Durchschnittskurs des § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG ist aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht als weitere Preisuntergrenze zu

² Die Stellungnahme ist auf der Website der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) im Bereich „Aktuell veröffentlichte Entscheidungen der Übernahmekommission“ sowie auch unter dem Menüpunkt „Entscheidungen“, Untermenü „Stellungnahmen“ oder direkt unter http://www.uebkom.at/takeover_new/data/entscheidung_pdf abrufbar.

berücksichtigen; als Beispiel für die Illiquidität führt die Übernahmekommission in ihrer Stellungnahme aus, dass in der Vergangenheit selbst kursrelevante Mitteilungen der Zielgesellschaft typischerweise keine nennenswerten Reaktionen beim Handel mit den Beteiligungspapieren ausgelöst haben.

Die im Punkt 1.2 dargestellten Transaktionen mit der DV und mit UniCredit, welche die maßgeblichen Referenztransaktionen innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Pflichtangebots darstellen, beinhalten jeweils einen Kaufpreis von EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31,-- je Vorzugsaktie und EUR 36,-- je Kapitalanteilsschein. Darüber hinaus wird auf den Aktienkaufvertrag der Bieterin mit IGO vom 17. Oktober 2012 verwiesen (siehe Punkt 1.4, oben), der ebenfalls keine höhere Gegenleistung vorsieht.

Die Bieterin hat ausdrücklich bestätigt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Pflichtangebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben hat.

Daraus folgt:

- Der Angebotspreis der Stammaktien liegt um 4,48 % über der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Pflichtangebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis der Vorzugsaktien liegt um 3,23 % über der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Pflichtangebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis der Kapitalanteilscheine liegt um 2,78 % über der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Pflichtangebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine vollumfängliche Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Die von der Bieterin angebotenen Kaufpreise orientieren sich daher primär an den letzten Erwerbsvorgängen, bei denen immerhin zwei langjährige Paketaktionäre, UniCredit und DV, ihre Aktienpakete zu keiner höheren Gegenleistung veräußern konnten.

Die Bieterin trifft auch keine Aussage zur Angemessenheit der Angebotspreise, da gemäß der Stellungnahme der Übernahmekommission vom 6. November 2012, GZ 2012/1/4-24, § 26 Abs 3 ÜbG nicht anzuwenden ist. Nach Angaben der Bieterin hat jedoch der Sachverständige der Bieterin eine Plausibilisierung des Angebotspreises mit Hilfe einer Multiplikatoranalyse auf Basis des EBITDA vergleichbarer börsennotierter Bauunternehmen vorgenommen.

2.2.1 *Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs*

In dieser Äußerung des Aufsichtsrates werden nachfolgend auch die gewichteten Durchschnittskurse der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft dargestellt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass diesen Angaben aufgrund der Illiquidität des Marktes gemäß der Stellungnahme der Übernahmekommission keine Bedeutung als Preisuntergrenze für das vorliegende Angebot zukommt und sie daher nur beschränkt als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können.

(a) Stammaktien

Der Kaufpreis für Stammaktien liegt 40,91 % unter dem Schlusskurs für Stammaktien an der Wiener Börse (EUR 88,--) vom 8. Oktober 2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Stammaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs⁽¹⁾	EUR 85,74	EUR 89,92	EUR 100,39	EUR 123,43
Prämie in %⁽²⁾	-39,35%	-42,17%	-48,20%	-57,87%

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Stammaktien der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs
Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

(b) Vorzugsaktien

Der Kaufpreis für Vorzugsaktien liegt 8,57 % unter dem Schlusskurs für Vorzugsaktien an der Wiener Börse (EUR 35) vom 8. Oktober 2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Vorzugsaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs⁽¹⁾	EUR 32,10	EUR 31,64	EUR 36,58	EUR 49,09
Prämie in %⁽²⁾	-0,32%	1,14%	-12,52%	-34,81%

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs
Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

(c) Kapitalanteilscheine

Der Kaufpreis für Kapitalanteilscheine liegt 14,35 % unter dem Schlusskurs für Kapitalanteilscheine an der Wiener Börse (EUR 43,20) vom 8. Oktober 2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Kapitalanteilscheine der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie

der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs⁽¹⁾	EUR 43,20	EUR 36,18	EUR 38,94	EUR 51,86
Prämie in %⁽²⁾	-14,35%	2,28%	-4,97%	-28,65%

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs

Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

2.2.2 Unternehmenskennzahlen

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2011	2010	2009
Jahres-Höchstkurs⁽¹⁾	Stammaktie: 135 Vorzugsaktie: 63 KAS: 60	Stammaktie: 135 Vorzugsaktie: 59,02 KAS: 81	Stammaktie: 140 Vorzugsaktie: 61 KAS: 79,99
Jahres-Tiefstkurs⁽¹⁾	Stammaktie: 117 Vorzugsaktie: 36 KAS: 60	Stammaktie: 115 Vorzugsaktie: 47,5 KAS: 44	Stammaktie: 121,5 Vorzugsaktie: 37,5 KAS: 67,80
Gewinn pro Aktie⁽²⁾	-29,73	0,94	8,23
Dividende pro Aktie	---	0,55	2,20
Buchwert pro Aktie⁽²⁾	82,12	120,08	119,62
EBITDA	8,2 Millionen	102,8 Millionen	117,6 Millionen
EBIT	-43,1 Millionen	49,1 Millionen	64,0 Millionen
EBT	- 85,7 Millionen	20,7 Millionen	36,5 Millionen

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ Ohne Fremdanteile, ohne ABAP-Genussrechtskapital

2.3 Bedingungen des Pflichtangebots

Das Angebot ist ein Pflichtangebot, und steht daher unter keinen Bedingungen.

2.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

Die Bieterin weist darauf hin, dass die Vorzugsaktien und Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft vor den Stammaktien eine Vorzugsdividende beziehungsweise einen Gewinnanteil von 7 % des auf sie eingezahlten, anteilig auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals beziehungsweise auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals, erhalten. Wird die Vorzugsdividende beziehungsweise der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht vollständig bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen (der "**Nachzahlungsanspruch**"; vgl § 4 Absatz 4 der aktuellen Satzung der Zielgesellschaft).

Bei einer Annahme des Pflichtangebots hinsichtlich der Vorzugsaktien oder Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft geht der Nachzahlungsanspruch als unselbständiges Nebenrecht vom annehmenden Aktionär auf die Bieterin als Erwerberin über. Dies betrifft insbesondere Nachzahlungsansprüche aus dem Geschäftsjahr 2011, in dem die Zielgesellschaft keine Dividende ausbezahlt hat.

2.4.1 *Annahmefrist*

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 Wochen. Das Angebot kann daher von 21. November 2012 bis einschließlich 5. Dezember 2012, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG würde sich die Annahmefrist durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot verlängern. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ausdrücklich erklärt, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

2.4.2 *Nachfrist*

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Pflichtangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Pflichtangebots um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

2.4.3 *Abwicklung des Angebots*

Zu den Details der Abwicklung des Pflichtangebots wird auf die Punkte 5.2 bis 5.9 des Pflichtangebots verwiesen.

2.5 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Pflichtangebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft, www.porr-group.com sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.

2.6 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt im Pflichtangebot, dass der Kaufpreis für alle Beteiligungspapierinhaber gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 49,77 pro Stammaktie, EUR 31,-- pro Vorzugsaktie und EUR 36,-- pro Kapitalanteilschein erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb

von Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Beteiligungspapierinhaber der jeweiligen Wertpapiergattung der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung des Pflichtangebots gilt auch für jene Beteiligungspapierinhaber, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Beteiligungspapierinhaber zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre

Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot Vermögenswertevorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

3. Zukünftige Geschäftspolitik

Die Bieterin hat bereits am 25. Oktober 2012 von DV 758.817 Stammaktien und 163.265 Vorzugsaktien erworben. Am gleichen Tag hat die Bieterin von UniCredit 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilsscheine erworben. Durch diese Erwerbe hat die Bieterin eine unmittelbar kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft erlangt, sodass eine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ÜbG besteht. Dies hat die Übernahmekommission bereits in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2012 bestätigt.

3.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Zielgesellschaft ist eine börsennotierte Baugesellschaft, die innerhalb und außerhalb Europas Bauprojekte jeder Art und jeden Umfangs realisiert. Die Zielgesellschaft ist dabei unter anderem im Hochbau sowie auch Tiefbau tätig.

Die Bieterin hat die Absicht geäußert, das konzernweite Restrukturierungs- und Optimierungsprogramm *Fitforfuture* weiterzuführen und die Zielgesellschaft durch Schaffung einer stabilen Kernaktionärsstruktur strategisch zu führen und zu unterstützen.

Anzumerken ist dazu auch, dass die PROSPERO-Gruppe und die Ortnet-Gruppe schon bisher einen Einfluss auf die Geschäftspolitik der

Zielgesellschaft hatten und in Zukunft daher eine gewisse Kontinuität zu erwarten ist.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin hat ausdrücklich erklärt, keine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft anzustreben, sondern sie vielmehr bemüht sein wird, den Streubesitzanteil bei der Zielgesellschaft zu vergrößern. Dabei wird mittel- bis langfristig die Beteiligung von Ortner und der Bieterin an der Zielgesellschaft auf insgesamt 50 % plus 1 Stammaktie reduziert. Die Börsennotierung soll daher beibehalten werden; in absehbarer Zeit ist daher kein Delisting beabsichtigt.

Darüber hinaus weist die Bieterin darauf hin, dass kurz- und mittelfristig auch weitere Kapitalmaßnahmen zur Erhöhung der Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft geplant sind.

Weiters führt die Bieterin aus, dass eine Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien im Verhältnis 1:1 erwogen wird, um die Corporate Governance der Zielgesellschaft zu vereinfachen.

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

3.3.1 *Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse*

Es ist unmittelbar kein Stellenabbau im größeren Ausmaß beabsichtigt; es besteht auch Interesse an der Fortsetzung der Unternehmensführung durch das derzeitige Managementteam. Aufgrund der andauernden Wirtschafts- und Finanzkrise können jedoch zukünftig Einsparungen auch auf Personalebene nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unmittelbar sei diese jedoch nicht beabsichtigt; insofern ist keine unmittelbare Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer aufgrund der erfolgten Übernahme erkennbar.

Es ist derzeit auch weder eine Verlegung des Standortes der Zielgesellschaft noch die Verlegung von Standorten von direkten Tochtergesellschaften unmittelbar nach Durchführung der Übernahme unmittelbar beabsichtigt.

Den Interessen der Öffentlichkeit wird insofern aus Sicht des Aufsichtsrats grundsätzlich Rechnung getragen.

3.3.2 *Interessenlage der Organmitglieder der Zielgesellschaft*

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich auf nachstehende Interessenslage der von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates bei Abgabe der Äußerungen gemäß § 14 ÜbG hin:

Vorstand:

Ing. Karl-Heinz Strauss ist Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft. Gleichzeitig steht er in einem Naheverhältnis zur Bieterin. Er ist einer der Stifter der PROSPERO Privatstiftung, die mittelbar zu 100 % an der Bieterin beteiligt ist. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ing. Karl-Heinz Strauss, steht daher übernahmerechtlich jedenfalls in einem Naheverhältnis zur Bieterin.

In Punkt 1.5, oben wurde darauf hingewiesen, dass den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben. Diesbezüglich bestehen allerdings noch keine verbindlichen Vereinbarungen bzw Zusagen der Bieterin gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

Aufsichtsrat:

DI Klaus Ortner ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft. Gleichzeitig ist Herr Ortner insbesondere auch selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der IGO, einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit der Bieterin.

Darüber hinaus hat DI Klaus Ortner auch verschiedene Organstellungen bei den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Frau DI Iris Ortner ist einfaches Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft. Wie Herr DI Klaus Ortner verfügt auch Frau DI Iris Ortner über verschiedene Organstellungen bei den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf diese Interessenslage hingewiesen.

4. Position zum Pflichtangebot

Der Aufsichtsrat sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots ab. Grundsätzlich werden aber die geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin, insbesondere das konzernweite Restrukturierungs- und Optimierungsprogramm *Fitforfuture* weiterzuführen sowie auch weitere Kapitalmaßnahmen in diesem Zusammenhang vorzunehmen, vom Aufsichtsrat begrüßt.

Für die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger ist durch das Pflichtangebot keine wesentliche Veränderung der gegenwärtigen Positionen erkennbar.

Die Übernahmekommission hat in ihrer Stellungnahme vom 6. November 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zweite Preisuntergrenze des § 26 Abs. 1 ÜbG (nämlich der durchschnittliche 6-Monats-Börsekurs) keine Anwendung findet. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Pflichtangebote unter Beachtung der erwähnte Stellungnahme der Übernahmekommission, weil in den letzten 12 Monaten von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern keine Referenztransaktion zu einem höheren Angebotspreis getätigt wurden.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Pflichtangebot für Aktionäre im einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist.

Aus Sicht des Aufsichtsrats können folgende Überlegungen für bzw. gegen die Annahme des Pflichtangebots sprechen:

Gegen eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Der Angebotspreis liegt deutlich unter dem derzeitigen Börsenkurs und auch unter dem 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft.
- (b) Die Realisierung von Synergiepotenzialen und die Erhöhung der Effizienz im Rahmen des bereits gestarteten Optimierungsprogramms "*Fitforfuture*" eröffnen die Möglichkeit für eine Ertragssteigerung.
- (c) Die aktuell erwartete volkswirtschaftliche Entwicklung in den zukünftigen Fokusländern der Zielgesellschaft Deutschland, Schweiz und Österreich sieht ein moderates, aber stabiles Wachstum bei geringerer Volatilität vor; dies könnte grundsätzlich eine gute Voraussetzung für eine stabile Geschäftsentwicklung bieten.
- (d) Durch die neue Fokusstrategie der Zielgesellschaft wird das Risikoexposure in wirtschaftlich instabilen Märkten (beispielsweise Ungarn) deutlich reduziert. Dementsprechend könnte die Treffsicherheit der getätigten Forecasts zunehmen und unerwartete Negativabweichungen sollten reduziert werden.
- (e) Zukünftig geplante Kapitalmaßnahmen zur Stärkung der Finanzierung der Zielgesellschaft könnten die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit, beispielsweise bei der Finanzierung von Großprojekten, signifikant steigern.

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Der Angebotspreis liegt geringfügig über den Kaufpreisen gemäß den Referenztransaktionen, die von langjährigen Großaktionären getätigt und welche im Punkt 1.2, oben, dargestellt wurden. Soweit ersichtlich, konnten die bisherigen Aktionäre DV und UniCredit keinen dritten Käufer für das von ihnen gehaltene Paket finden, der bereit gewesen wäre, einen höheren Kaufpreis für die Aktien zu zahlen. Die Angebotspreise scheinen daher fremdüblich zu sein.

- (b) Das allgemeine konjunkturelle Umfeld bleibt unverändert labil und schwer vorhersehbar. Der Auftragseingang und somit auch die Ergebniserwartung der Zielgesellschaft unterliegen einer hohen Abhängigkeit von öffentlichen Auftraggebern. Diese stehen in Anbetracht der angespannten Fiskalpolitik stark unter Druck, ihre Budgetspielräume nehmen zusehends ab. Dadurch könnten öffentliche Investitionen weiterhin aufgeschoben oder gestrichen werden. Auch bei privaten Investoren besteht unverändert hohe Unsicherheit hinsichtlich des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds.
- (c) Insbesondere in den Europäischen Kernmärkten nimmt der Wettbewerb ausländischer Bauunternehmen zu. Der resultierende Preis- und Margendruck kann die angestrebte Ergebnissteigerung der Zielgesellschaft teilweise gefährden.
- (d) Die Zielgesellschaft begegnet als international tätiger Baukonzern diversen strategischen Herausforderungen, die sich negativ auf die Ergebnisentwicklung auswirken können. Darunter fallen beispielsweise die Weiterentwicklung des Geschäftsportfolios in Richtung Dienstleistungen, die Arrondierung des Portfolios oder die Nutzung interner Synergien.
- (e) Die finanzielle Stärke und Performance der Zielgesellschaft lag zuletzt etwas unter dem Durchschnitt vergleichbarer Europäischer Wettbewerber. Für die Steigerung der Leistungsfähigkeit sind umfangreiche Anstrengungen notwendig. Das dazu aufgesetzte, konzernweite Programm "*fitforfuture*" muss die finanziellen Effekte erst noch liefern.

4.1.2 Sonstige Angaben

Als Berater der Zielgesellschaft sind unter anderem tätig:

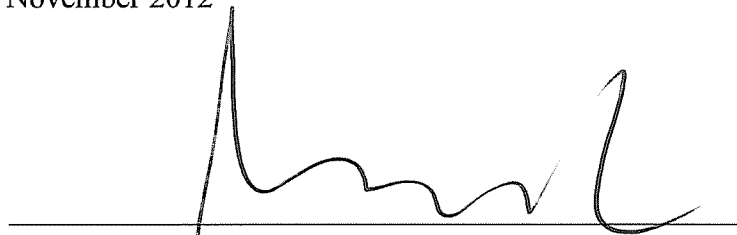
- (a) als wirtschaftlicher Berater der Zielgesellschaft: Roland Berger Strategy Consultants GmbH, Freyung 3/2/10, 1010 Wien
- (b) als Rechtsberater der Zielgesellschaft: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, 1010 Wien

Auskünfte zur Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft erteilt Frau Mag. Gabriele Al-Wazzan, Unternehmenskommunikation, c/o Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Absberggasse 47, 1100 Wien, Tel.: +43 (0)50 626 - 2371.

Weitere Informationen sind auf der Website der Zielgesellschaft (www.porr-group.com) abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Wien, am 27. November 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and a final vertical stroke, positioned above a horizontal line.

Komm.-Rat Karl Samstag
als Aufsichtsratsvorsitzender für den Aufsichtsrat